

**Verordnung über den
Freiwilligen Schulsport
der Stadt Langenthal**
vom 9. Juli 2008
(in Kraft ab 1. Januar 2009)

9.9 V



Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DEN FREIWILLIGEN SCHULSPORT DER STADT LANGENTHAL	3
I. GRUNDSÄTZE.....	3
Art. 1.....	3
Ziele.....	3
Art. 2.....	3
Trägerin	3
II. KOMMISSION FÜR FREIWILLIGEN SCHULSPORT	3
Art. 3.....	3
Zusammensetzung / Organisation	3
Art. 4.....	4
Aufgaben	4
III. HAUPTLEITERIN BZW. HAUPTLEITER FSSL.....	4
Art. 5.....	4
IV. KURSLEITERINNEN BZW. KURSLEITER	4
Art. 6.....	4
V. KURSANGEBOT	5
Art. 7.....	5
VI. SCHULSPORTTAGE.....	5
Art. 8.....	5
VII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER.....	5
Art. 9.....	5
Zulassungsbedingungen	5



Art. 10	6
Teilnahmepflicht und Ausschluss	6
VIII. FINANZIERUNG	6
Art. 11	6
Trägerin	6
Art. 12	6
Beiträge	6
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 13	7
Aufhebung von Erlassen	7
Art. 14	7
In-Kraft-Treten	7
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat	7



Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport, Art. 70 Abs. 1 Ziff. 3 Stadtverfassung vom 17. Juni 2007 sowie Art. 9 Reglement vom 22. November 2004 über das Schulwesen der Stadt Langenthal, folgende

VERORDNUNG ÜBER DEN FREIWILLIGEN SCHULSPORT DER STADT LANGENTHAL

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1

Ziele

Der freiwillige Schulsport ist ein Angebot der Volksschule Langenthal. Er bietet interessierten Schülerinnen und Schülern schulergänzenden, vertiefenden Sportunterricht.

Art. 2

Trägerin

¹ Die Stadt Langenthal ist Trägerin des Freiwilligen Schulsportes in Langenthal (FSSL).

² Der Freiwillige Schulsport ist der Kommission für Freiwilligen Schulsport unterstellt.

II. KOMMISSION FÜR FREIWILLIGEN SCHULSPORT

Art. 3

Zusammensetzung / Organisation

¹ Die Kommission für Freiwilligen Schulsport ist eine ständige gemeinderätliche Kommission (Art. 77 Abs. 2 Stadtverfassung).

² Sie umfasst 7 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

Je ein Mitglied der bzw. des

- Volksschulkommission (VSK)
- Sportkommission (SK)
- Schulzentrum Kreuzfeld I - III
- Schulzentrum Kreuzfeld IV
- Schulzentrum Elzmatt
- Schulzentrum Hard

und eine Präsidentin bzw. ein Präsident.



³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommission für Freiwilligen Schulsport gestützt auf den Antrag der betreffenden Kommission oder der betreffenden Lehrerkonferenz für 4 Jahre.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selber.

⁵ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁶ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 4

Aufgaben

¹ Die Kommission für Freiwilligen Schulsport erstellt Pflichtenhefte für die Hauptleiterin bzw. den Hauptleiter des Freiwilligen Schulsportes, für die Kursleiterinnen und Kursleiter der Semester- und Feriensportkurse sowie für die Mitglieder der Kommission.

² Sie genehmigt das Kursangebot des Freiwilligen Schulsports.

³ Sie setzt die Entschädigungen für Leiterinnen und Leiter sowie die Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fest.

III. HAUPTLEITERIN BZW. HAUPTLEITER FSSL

Art. 5

¹ Der Gemeinderat wählt die Hauptleiterin bzw. den Hauptleiter des Freiwilligen Schulsports auf Vorschlag der Kommission für Freiwilligen Schulsport.

² Die Hauptleiterin bzw. der Hauptleiter des Freiwilligen Schulsportes nimmt an den Sitzungen der Kommission für Freiwilligen Schulsport mit beratender Stimme teil.

IV. KURSLEITERINNEN BZW. KURSLEITER

Art. 6

¹ Die Kursleiterinnen und Kursleiter des Freiwilligen Schulsportes werden auf Vorschlag der Hauptleiterin bzw. des Hauptleiters durch die Kommission für Freiwilligen Schulsport gewählt.

² Die Kursleiterinnen und Kursleiter reichen ihre Kursplanung und allenfalls die J+S Anmeldung rechtzeitig bei der Hauptleiterin bzw. beim Hauptleiter ein. Nach dem letzten Kurstag werden die Kurse innert 30 Tagen abgerechnet und mit dem Semesterrückblick der Hauptleiterin bzw. dem Hauptleiter abgegeben.



³ Bei verspäteten Abrechnungen kann die Kommission für Freiwilligen Schulsport die Entschädigung der Kursleiterin bzw. des Kursleiters angemessen reduzieren.

⁴ Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind verantwortlich, dass Sicherheits- und Fachbestimmungen gemäss J+S eingehalten werden.

⁵ Die Kursleiterinnen und Kursleiter haben Anrecht auf eine Entschädigung.

V. KURSANGEBOT

Art. 7

¹ Das Kursangebot umfasst Sommer- und Wintersemestersportkurse sowie Feriensportkurse.

² Das Angebot kann ergänzt werden durch Ferienlager und spezielle Anlässe.

³ Das Kursangebot wird von der Hauptleiterin bzw. vom Hauptleiter erstellt und von der Kommission für Freiwilligen Schulsport genehmigt.

VI. SCHULSPORTTAGE

Art. 8

¹ Die Schulsportkurse haben an angebotenen Kantonalen Schulsportmeisterschaften (KSM) teilzunehmen.

² Die Kommission unterstützt die Organisatorinnen bzw. Organisatoren von KSM Anlässen in Langenthal und Umgebung nach ihren Möglichkeiten.

VII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Art. 9

¹ Der Freiwillige Schulsport steht Schülerinnen und Schülern offen, die in der Stadt Langenthal die Volksschule besuchen. Jugendliche können nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht den angefangenen Semester-sportkurs bis zu den Herbstferien weiterhin besuchen.

² Wenn es das Angebot zulässt, können auswärtige Schülerinnen und Schüler zugelassen werden. Die Hauptleiterin bzw. der Hauptleiter des Freiwilligen Schulsportes entscheidet über die Zulassung von Auswärtigen.

Zulassungs-
bedingungen



Art. 10

Teilnahmepflicht
und Ausschluss

¹ Die Anmeldung für den Freiwilligen Schulsport ist freiwillig. Wer sich anmeldet, verpflichtet sich zur regelmässigen Teilnahme an den Kursen und Anlässen. Es wird eine Anwesenheitskontrolle geführt.

² Schülerinnen und Schüler, die ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, können von der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter, nach Rücksprache mit der Hauptleiterin bzw. dem Hauptleiter, von der weiteren Teilnahme an Kursen und Wettkämpfen ausgeschlossen werden.

VIII. FINANZIERUNG

Art. 11

Trägerin

Die Stadt Langenthal trägt die Kosten des Freiwilligen Schulsportes in Langenthal.

Art. 12

Beiträge

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben für einen Semesterkurs einen Beitrag zu bezahlen.

² Die Kosten für Anmeldegebühren und den Transport zu Schulsportmeisterschaften werden vom Freiwilligen Schulsport übernommen.

³ Die Beitragshöhe für Semesterkurse, für Feriensportkurse, Ferienlager und spezielle Anlässe richtet sich nach Dauer und Sportart und werden durch die Kommission für Freiwilligen Schulsport festgesetzt.

⁴ Die Kommission für Freiwilligen Schulsport ist ermächtigt, von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretung zusätzlich einen Beitrag an besondere Kosten (Transporte, spezielle Ausrüstung etc.) zu verlangen.

⁵ Die Entschädigung für die Leiterinnen und Leiter der Kurse, Lager und Anlässe wird durch die Kommission für Freiwilligen Schulsport festgesetzt.



IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Aufhebung von
Erlassen

Mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung über den freiwilligen Schulsport der Stadt Langenthal vom 3. November 1998 aufgehoben.

Art. 14

In-Kraft-Treten

Die Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

Langenthal, 9. Juli 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2008 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung über den freiwilligen Schulsport der Stadt Langenthal auf den 1. Januar 2009 festgesetzt worden.

Langenthal, 3. Dezember 2008

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner